

Für das Nachschlagewerk! Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 529 Abs 4

Rechtssatz:

Die Erhebung einer Widerklage in der Berufungsinstanz ist dann nicht sachdienlich, wenn zu erwarten ist, daß das Rechtsverhältnis, dessen Feststellung mit ihr erstrebt wird, in absehbarer Zeit gesetzlich neu geregelt wird. .

Aktenzeichen: II ZR 96/51

Urteil des EGH vom 30. April 1952

KG Berlin

V e r k ü n d e t
am 30. April 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] zu B [REDACTED], Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft, B [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand Generaldirektor Dr. Kurt
H [REDACTED] und Direktor Wolfgang K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Handelsvertreter Otto A [REDACTED] in B [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
II. Instanz Dr. [REDACTED]; -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Char-
lottenburg vom 12. April 1951 aufgehoben. Die Berufung
des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten
gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts
Berlin in Berlin-Charlottenburg vom 15.1.1951 werden
zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz
werden zu 12/13 der Beklagten, zu 1/13 dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Für den Kläger laufen bei der Beklagten 3 Rentenversicherungen, aus denen er vor der Währungsreform vierteljährlich 550,35 RM erhielt. Seit der Währungsreform zahlt ihm die Beklagte nur noch eine vierteljährliche Rente von 55,04 DM (West). Der Kläger meint, daß seine Rentenansprüche voll umzustellen seien und verlangt mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrags von 1.981,24 DM (West) für die Zeit vom 1.6.1949 bis 30.5.1950, sowie für das folgende Quartal einen Teilbetrag von 100,-- DM (West).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Beklagte hat nunmehr mit Schriftsatz vom 27.3.1951, der dem Kläger am 9.4.1951 von Amts wegen zugestellt worden ist, Widerklage auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger aus den 3 Rentenversicherungen ein Anspruch auf eine höhere Jahresrente als 220,16 DM (West) nicht zustehe. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 12.4.1951 hat die Beklagte erklärt, daß sie Anschlußberufung einlege. Das Kammergericht hat der Klage stattgegeben und die Anschlußberufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage und den Erfolg der Widerklage. Sie hat jedoch die Widerklage insoweit für erledigt erklärt, als in ihr die Feststellung begehrt wird, daß dem Kläger nach dem 1.4.1951 eine höhere Jahresrente als 220,16 DM nicht zusteht. Der Kläger war in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

I. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil in der Sache II ZR 124/51 näher dargelegt



hat, sind die für die Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht kommenden Vorschriften des hier maßgebenden Westberliner Umstellungsrechts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Auch die erst nach dem Erlass des angefochtenen Urteils ergangene DB Nr 14 zur UEVO ist bei der Revisionsentscheidung noch zu beachten. Aus den in jenen Urteil weiter dargelegten Gründen ist durch diese Festimmung nunmehr auch für den Geltungsbereich des Westberliner Rechts rechtswirksam klargestellt, daß die Ansprüche aus Rentenversicherungen auch dann im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sind, wenn der Versicherungsfall, wie hier, schon vor dem Stichtag der Währungsreform eingetreten ist.

Das jetzt auch für Westberlin geltende Rentenaufbesserungsgesetz vom 11.6.1951 in der Fassung vom 15.2.1952 (EGBl I, 118) findet auf die mit der Klage für die Zeit vom 1.6.1949 bis 30.5.1950 geltend gemachten Rentenansprüche und auf den für das folgende Quartal verlangten Teilbetrag von 100,-- DM keine Anwendung, weil es erst die nach dem 31.3.1951 fälligen Versicherungsleistungen erfaßt.

Hiernach war das angefochtene Urteil hinsichtlich der Klage aufzuheben und das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

II. Zu der im 2. Rechtszug erhobenen Widerklage führt das Berufungsgericht zutreffend aus, daß sie nur im Wege der Anschlußberufung erhoben werden konnte, weil die Beklagte mit ihr mehr erreichen wollte, als die bloße Zurückweisung der Berufung (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl § 521 Anm I). Das Berufungsgericht meint, daß die Anschlußung nicht in der durch § 522 a ZPO vorgeschriebenen Form erfolgt sei. Sie sei in der mündlichen Ver-

handlung vom 12.4.1951 geschehen, Die hierbei vorlesene
landschriftlich niedergelegte Erklärung enthalte nicht
die notwendige Begründung. Das Berufungsgericht hat des-
halb die Anschlußberufung gemäß § 519 b ZPO als unzu-
lässig verworfen.

Diese Entscheidung ist rechtlich nicht haltbar. Das
Berufungsgericht hat übersehen, daß nach den Inhalt der
Akten, auf die der Tatbestand des angefochtenen Urteils
verweist, die Widerklage bereits mit dem am 29. 3. 1951
beim Berufungsgericht eingereichten Schriftsatz der Be-
klagten vom 27.3.1951 erhoben und ausführlich begründet
worden ist. Dieser Schriftsatz genügt auch den Erforder-
nissen einer Anschlußberufung gemäß § 522 a ZPO. Er ent-
hält zwar nicht die ausdrückliche Erklärung, daß sich
die Beklagte der vom Kläger eingelegten Berufung an-
schliesse, läßt aber doch klar ihren Willen erkennen,
ebenfalls eine Abänderung des landgerichtlichen Urteils
herbeizuführen. Das reicht nach ständiger Rechtsprechung
aus (BGH in Lindenmaier-Löhring Nachschlagewerk § 648
BGE Nr 1; RGZ 103, 170; 142, 311; 156, 294; Stein-Jonas-
Schönke § 522 a Ann II 1; Rosenberg Zivilprozeßrecht
5. Aufl S 623). Da sich die Bezeichnung des angefochtenen
Urteils aus den Umständen, insbesondere aus dem Hinweis
auf die vom Kläger eingelegte Berufung von selbst ergab,
brauchte sie ebenfalls nicht ausdrücklich zu erfolgen
(BGH aaO Stein-Jonas-Schönke aaO). Der Schriftsatz vom
27.3.1951 wurde ausweislich der auf ihm vermerkten Zu-
stellungsverfügung vom 5.4.1951 und der Zustellungsurkunde
vom 9.4.1951 dem Kläger von Amts wegen zugestellt. Damit
ist auch den Vorschriften der §§ 522 a Abs 3, 519 a ZPO
genügt. Da Liernach die Anschlußberufung in der gesetzlich
vorgeschriebenen Form erhoben worden ist, konnte sie nicht

als unzulässig verworfen werden. Demgemäß war das angefochtene Urteil auch insoweit aufzuheben.

Wenn hiernach auch die Anschlußberufung zulässig ist, so muß doch die Zulässigkeit der mit ihr erhobenen Widerklage verneint werden. Nach § 529 Abs 4 ZPO ist die Erhebung der Widerklage in der Berufungsinanz bei einem Widerspruch des Gegners nur zulässig, wenn das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält. Das Berufungsgericht hat die Sachdienlichkeit in seinen hilfsweise angestellten Erwägungen mit Recht verneint. Die von ihm hierfür gegebene Begründung, daß durch die Widerklage die Prozeßkosten außerordentlich gesteigert würden, ist allerdings nicht stichhaltig; denn die Sachdienlichkeit der Widerklage kann nicht wegen des Interesses des Klägers, die Prozeßkosten niedrig zu halten, verneint werden (RG JW 1936. 928; Baumbach-Lauterbach ZPO 20. Aufl § 529 Anm 4 A). Ebenso wenig kann umgekehrt die Sachdienlichkeit der Widerklage damit begründet werden, daß die durch sie bewirkte Erhöhung des Streitwertes die Möglichkeit zur Einlegung der Revision eröffne. In gleicher Weise wie bei der Zulassung einer Klageänderung kommt es vielmehr nur darauf an, ob die Zulassung der Widerklage der endgültigen Ausräumung des Streitstoffes dient und einen andernfalls zu erwartenden weiteren Rechtsstreit vorbeugt (RGHZ 1, 65 [71] und Lindenmaier-Möhrling aaO). Der Revision ist zuzugeben, daß diese Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sind, wenn eine Klage auf wiederkehrende Leistungen nur für einen begrenzten Zeitraum erhoben ist und nunmehr mit der Widerklage die Feststellung begehrt wird, daß dem Kläger ein Anspruch auf die wiederkehrenden Leistungen auch über diesen Zeitraum hinaus nicht zusteht. In diesen Fällen kann in der Tat der gesamte Streitstoff in aller Regel durch die Zulassung der Widerklage endgültig ausgeräumt

werden. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall war dies jedoch ausnahmsweise aus den folgenden besonderen Gründen nicht möglich: Zu dem für die Beurteilung der Zulässigkeit der Widerklage maßgebenden Zeitpunkt der letzten Berufungsverhandlung (Stein-Jonas-Schönke § 561 Abs. II 1 und 3) war bereits seit langem bekannt, daß die Höhe der Leistungen aus den vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen gesetzlich neu geregelt werden sollte. Das Rentenaufbesserungsgesetz, das diese Regelung dann getroffen hat, war damals bereits im Bundesstag beschlossen. Angesichts der allgemeinen Bestrebungen, die im Zusammenhang mit der Währungsreform entstandenen Fragen für das Bundesgebiet und Westberlin einheitlich zu regeln, lag es damals schon auf der Hand, daß auch für Westberlin eine entsprechende Regelung erfolgen würde. Auf diese zu erwartende neue gesetzliche Regelung wies auch der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 2.4.1951 ausdrücklich hin. Hiernach war schon damals nicht damit zu rechnen, daß die von der Beklagten mit der Widerklage erstrebte Feststellung eine endgültige Ausräumung des Streitstoffes bringen und einen andernfalls zu erwartenden weiteren Rechtsstreit vorbeugen würde. Damit fehlten aber die notwendigen Voraussetzungen für die Sachdienlichkeit der Widerklage. In der neueren Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, daß unter solchen Umständen sogar das nach § 256 ZPO notwendige rechtliche Interesse an einer alsbaldigen Feststellung entfalle (KG JR 1947, 26). Die Entscheidung dieser Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann unter solchen Umständen die Erhebung einer Widerklage nicht als sachdienlich in dem angeführten Sinne angesehen werden. Sie war daher nach § 529 Abs. 4 ZPO nicht zuzulassen und demgemäß war die Anschlußberufung, mit der die Widerklage erhoben wurde, als aus diesem prozessualen Gesichtspunkt unbegründet zurückzuweisen.

Demgegenüber ist der Umstand, daß die Beklagte in der Revisionsinstanz die Widerklage insoweit, als das Rentenaufbesserungsgesetz eingreift, nämlich für die ab 1. April 1951 streitigen Ansprüche, für erledigt erklärt hat, ohne Bedeutung. Diese Erklärung wäre auf die Entscheidung des Rechtsstreits nur dann von Einfluß, wenn sie die Kostenfolge aus § 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes auslösen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Da die Widerklage von vornherein unzulässig und damit die Anschlußberufung unbegründet war, kann die sich hieraus nach § 97 ZPO notwendig ergebende Folge, daß die Beklagte insoweit die Kosten der Berufung und Revision zu tragen hat, nicht durch § 4 des genannten Gesetzes beeinflußt werden; denn diese Bestimmung erfaßt ersichtlich nur die Fälle, in denen der Rechtsstreit allein auf Grund dieses Gesetzes seine Erledigung findet (DGEZ 3, 248 [253] und 4, 197).

Die hiernach notwendige Verteilung der Kosten ist gemäß § 92 ZPO erfolgt.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

ER Dr. Kuhn ist durch Beurlaubung an der Unterschrift verhindert.

Dr. Canter



Beglaubigt

als Urkundebeceptor der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs